

RS OGH 2004/2/24 5Ob26/04s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

Norm

WGG 1979 §15b

WGG 1979 §15c

WGG 1979 idFG 3.WÄG §15b Abs2 Z2

Rechtssatz

Für die Anwendbarkeit von §§ 15b, 15c WGG ist eine Vereinbarung, die eine bindende Verpflichtung vorsieht, Wohnungseigentum zu verschaffen beziehungsweise zu übernehmen, maßgebend. Kein Rechtstitel für die nachträgliche Übertragung ins Wohnungseigentum entstand dann, wenn ein Mieter entgegen § 15b Abs 2 Z 2 WGG in der Fassung des 3.WÄG es ablehnte, zum gerichtlich festgesetzten Preis die Wohnung erwerben zu wollen und damit die gesetzliche Kaufoption zurückwies. Zu anderen Bedingungen besteht und bestand eine solche gesetzliche Kaufoption nicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 26/04s

Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 26/04s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118859

Dokumentnummer

JJR_20040224_OGH0002_0050OB00026_04S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at